

## HessenFonds Innovationskredit: Antworten auf häufig gestellte Fragen

### Inhaltsverzeichnis

|                                                           |   |
|-----------------------------------------------------------|---|
| Abruffrist .....                                          | 2 |
| Ablehnungsquote .....                                     | 2 |
| Alter des Unternehmens .....                              | 2 |
| Arbeitsplätze .....                                       | 2 |
| Außerplanmäßige Tilgung .....                             | 2 |
| Auslandsvorhaben .....                                    | 2 |
| Bearbeitungsablauf .....                                  | 3 |
| Beihilfe .....                                            | 3 |
| Beratungsberichte .....                                   | 3 |
| Bereitstellungsprovision .....                            | 3 |
| Besicherungsklasse .....                                  | 3 |
| Börsennotierte Unternehmen .....                          | 3 |
| Einzureichende Unterlagen .....                           | 3 |
| Förderumfang/Laufzeit/Konditionen .....                   | 4 |
| Geförderte Investitionen/ Betriebsmittel .....            | 4 |
| GmbH .....                                                | 5 |
| Gründerinnen und Gründer .....                            | 5 |
| Haftungsfreistellung .....                                | 5 |
| Indikative Zinsen .....                                   | 5 |
| Innovationskriterien .....                                | 5 |
| Kombination mit anderen Fördermitteln .....               | 6 |
| Rechtzeitige Antragstellung .....                         | 7 |
| Risikogerechtes Zinssystem (RGZS) .....                   | 7 |
| Sicherheiten .....                                        | 7 |
| Übernahme von Unternehmen oder Unternehmensanteilen ..... | 7 |
| Unternehmensgröße .....                                   | 8 |
| Wer nicht finanziert wird .....                           | 8 |
| Zeitnahe Verwendung der Mittel .....                      | 8 |
| Risiko- und Finanzierungspartner .....                    | 9 |
| Zukunftskriterien .....                                   | 9 |

## **Abruffrist**

Nach der Zusage beträgt die Abruffrist ein halbes Jahr und kann in der Regel um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden. Der Innovationskredit kann in max. 3 Teilbeträgen abgerufen werden.

## **Ablehnungsquote**

Aufgrund der guten Vorbereitung durch die Hausbanken und der Abstimmung der Fälle mit der WIBank vorab konnte die Ablehnungsquote bei den bisherigen Innovationskrediten extrem gering gehalten werden.

## **Alter des Unternehmens**

Von der Gründung bis zur Nachfolge werden Unternehmen mit dem HessenFonds Innovationskredit finanziert.

Bei einigen Innovationskriterien ist das Alter des Unternehmens zu beachten, z. B. Innovationskriterium 2: Schnell-wachsendes Unternehmen weniger als 12 Jahre am Markt, Innovationskriterium 3: F+E+I-Anteil an Betriebsausgaben mind. 5 % bei Unternehmen, die weniger als 7 Jahre am Markt sind, Innovationskriterium 12: Kofinanzierung von Wagniskapital in den ersten 5 Jahren nach Gründung (Frühphase).

## **Arbeitsplätze**

Im Antragsformular sind Angaben zu den bestehenden und neu geschaffenen Arbeitsplätzen der Unternehmensgruppe (Anzahl der Vollzeitäquivalente aller Beschäftigten) zu machen; siehe KMU (SMC-) Informationsblatt. Bei neu gegründeten oder hinzugekauften Tochterunternehmen sind die Arbeitsplätze von Mutter- sowie Tochterunternehmen (bei verbundenen Unternehmen zu 100 %, bei Partnerunternehmen anteilig) anzugeben.

## **Außerplanmäßige Tilgung**

Eine außerplanmäßige Tilgung ist nur ausnahmsweise und gegen Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

## **Auslandsvorhaben**

Bei Vorhaben außerhalb Hessens muss das geförderte Unternehmen seinen steuerlichen Sitz in Hessen haben; Freiberufler müssen in Hessen niedergelassen sein. Eine Förderung kommt hier ausschließlich bei langfristiger Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und dauerhaften Erhalt der hessischen Arbeitsplätze in Betracht. „Domizil- oder Briefkastenfirmen“ werden nicht finanziert.

## Bearbeitungsablauf

Direkt nach Eingang des Kreditantrags wird die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen geprüft und ggf. fehlende Unterlagen nachgefordert; die Liste ["Liste einzureichende Unterlagen"](#) können Sie bei Downloads unter neuer Link noch einfügen herunterladen.

Bis zu einem Kreditbetrag von 1,4 Mio. € wird der Innovationskredit nach einem vereinfachten Prozess bearbeitet; dies führt bei vollständigen Unterlagen zu kurzen Bearbeitungszeiten. Für Kredite ab ca. 1,4 Mio. € ist ein 2-Voten-Prozess erforderlich. Dieser nimmt etwas mehr Zeit in Anspruch. In diesem Prozess ist es hilfreich, wenn Sie der WIBank die Unterlagen einreichen, die Sie in Ihre Marktfolge gegeben haben.

## Beihilfe

Für den Innovationskredit errechnen sich in einigen Preisklassen Beihilfewerte, die i. d. R. gering sind. Beihilferechtliche Grundlage ist die „De-minimis-Verordnung“, derzufolge ein Unternehmen Beihilfen bis zu 300.000 € in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten darf. Gerne rechnet die WIBank für Sie den indikativen Beihilfewert aus.

Falls der De-minimis-Spielraum bereits ausgeschöpft ist, kann auch eine Förderung auf Basis der Freistellungsanzeige nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfolgen, falls die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

## Beratungsberichte

Beratungsberichte zur Beschreibung der Innovation sind beim HessenFonds Innovationskredit nicht erforderlich. Nur beim Innovationskriterium 1 wird eine Stellungnahme der Kammer oder des Berufsverbands bzw. der Hausbank benötigt. Diese Stellungnahme erstellt die zuständige Kammer für ihre Mitgliedsunternehmen kostenfrei auf Anforderung der Hausbank.

## Bereitstellungsprovision

Derzeit wird keine Bereitstellungsprovision erhoben.

## Besicherungsklasse

Die Besicherungsklasse ergibt sich aus dem ["Merkblatt zum risikogerechten Zinssystem"](#). Die Haftungsfreistellung fließt nicht in die Ermittlung der Besicherungsklasse ein.

## Börsennotierte Unternehmen

sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen. Es sei denn, es handelt sich um KMU, deren Aktien in einem speziellen Segment für KMU an der Börse im Freiverkehr gehandelt werden.

## Einzureichende Unterlagen

Die Unterlagen orientieren sich an dem, was die Hausbank für Ihre interne Kreditprüfung benötigt. Die aktuelle Liste der finden Sie bei Downloads unter [Anlage einzureichende Unterlagen](#).

## Förderumfang/Laufzeit/Konditionen

Die Höhe des HessenFonds Innovationskredites beträgt zwischen 100.000 Euro und 10 Mio. Euro je Antragsteller. Der Höchstbetrag kann auch durch mehrere Finanzierungsanlässe ausgeschöpft werden, wenn jeweils ein Innovationskriterium erfüllt ist. U. a. qualifiziert die Zusage im HessenFonds Innovationskredit bzw. eine Zusage der Vorgängerprodukte Innovationskredit Hessen gemäß Innovationskriterium 6 (Vorförderung aus einem Innovationsprogramm in den letzten 36 Monaten) für eine erneute Antragstellung im HessenFonds Innovationskredit.

### Laufzeit

- für Betriebsmittelfinanzierungen: 3 oder 5 Jahre
- für Investitionsfinanzierungen: 5, 7 oder 10 Jahre

### Tilgung

- Darlehen mit einer Laufzeit von 3 Jahren sind endfällig.
- Darlehen mit einer Laufzeit von 5, 7 oder 10 Jahren ist ein tilgungsfreies Jahr möglich. Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren können auch mit zwei tilgungsfreien Jahren beantragt werden.  
Die Tilgung erfolgt in vierteljährlichen Raten.

Für das Förderdarlehen wird ein fester Zins über die gesamte Laufzeit vereinbart. Die Konditionengestaltung entspricht dem risikogerechten Zinssystem, siehe [Merkblatt\\_HF Innovationskredit RGZS](#). Indikative Zinssätze sind im Internet unter [Konditionenübersicht](#) abrufbar. Der endgültige Zinssatz wird bei Zusage des Kredits festgelegt.

## Geförderte Investitionen/ Betriebsmittel

Finanziert werden – bei Erfüllung eines „harten Innovationskriteriums“ - alle im Unternehmen anstehenden Investitionen und Betriebsmittel (jeweils zu 100 % des aktuellen Bedarfs) sowie anteilige Übernahmekaufpreise. Konkret bedeutet dies, dass bei innovativen und bei schnell-wachsenden Unternehmen, die eines der harten Innovationskriterien (Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 9 – 12) erfüllen, der Innovationskredit für die allgemeine Unternehmensfinanzierung verwendet werden kann.

Etwas enger gefasst ist die Mittelverwendung bei den „verwendungsorientierten“ Innovationskriterien. Das sind Innovationskriterium 1 (Investition in innovative Produkte, Prozesse, Dienstleistungen), Innovationskriterium 4 und 5 (Verwendung für F+E-Aufwendungen bzw. um diese zu ermöglichen), Innovationskriterium 8 (Patentanmeldung oder -erteilung in den letzten 2 Jahren, wobei der Innovationskredit die Nutzung des Patentes ermöglichen soll) sowie Innovationskriterium 13 (Transformation des Geschäftsmodells) und Innovationskriterium 14 (Ressourcen/CO2-Einsparung).

Auch „weiche Investitionen“, z.B. nicht aktivierte Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, können beim HessenFonds Innovationskredit als immaterielle Investitionen finanziert werden. Sie benötigen einen Projektplan und stellen die Aufwendungen im Verwendungsnachweis gegenüber Ihrer Hausbank dar.

Bei der Finanzierung des Übernahmekaufpreises ist darüber hinaus zu beachten: Es muss ein Innovationskriterium auf Ebene des übernehmenden oder des Zielunternehmens erfüllt sein. Wenn außer dem Übernahmepreis keine weiteren Investitionen durchgeführt und

keine zusätzlichen Betriebsmittel benötigt werden, kann der Innovationskredit maximal zwei Drittel dieses Übernahmepreises betragen.

Umschuldungen, Prolongationen, Anschluss- und Nachfinanzierungen für dasselbe Vorhaben sowie vor Antragstellung gewährte Vorfinanzierungen können nicht beantragt werden.

## GmbH

Bei Finanzierung neuer GmbHs sollte vor Einreichung des Antrags zumindest der Notartermin stattgefunden haben und das Protokoll sowie die Gesellschafterliste eingereicht werden. Der Handelsregisterauszug kann nach erfolgter Eintragung nachgereicht werden.

## Gründerinnen und Gründer

Im HessenFonds Innovationskredit werden auch Gründungsvorhaben gefördert; eine zweijährige Historie ist **nicht** erforderlich.

## Haftungsfreistellung

Im HessenFonds Innovationskredit ist eine 70-%ige Haftungsfreistellung **für die Hausbank** enthalten.

Im Falle einer Abwicklung bedeutet das:

- Die Hausbank trägt beim HessenFonds Innovationskredit 30 % des Verlustes.
- Entstehen Erlöse bei der Verwertung von Sicherheiten, werden diese quotale entsprechend der übernommenen Risikoanteile aufgeteilt.

**Die Haftungsfreistellung fließt nicht in die Ermittlung der Besicherungsklasse ein.**

## Indikative Zinsen

Beim HessenFonds Innovationskredit werden die Zinsen am Tag der Zusage festgelegt. Damit die Banken und Endkreditnehmer eine Orientierung haben, werden die indikativen Zinsen regelmäßig überprüft und deren aktueller Stand auf [Konditionenübersicht](#) veröffentlicht.

## Innovationskriterien

Es gibt 14 Innovationskriterien. Sie gehen von innovativen Produkten, Prozessen und Dienstleistungen über schnelles Wachstum bis zu Innovationspreisen oder erhaltener Innovationsförderung. Der verwendete Innovationsbegriff ist unternehmensbezogen, d.h. dass das Unternehmen somit den Stand der Technik nicht überschreiten muss. Das Vorhaben muss lediglich neuartig für das Unternehmen und mit einer besonderen Herausforderung verbunden sein. Eine Liste der Innovationskriterien befindet sich im [Merkblatt HessenFonds Innovationskredit](#).

Um Rückfragen zu vermeiden, **wählen Sie bitte mit Ihrer Hausbank nur ein zutreffendes Kriterium** aus; Sie können das am Einfachsten nachweisbare Kriterium angeben.

Wie wird beurteilt, ob ein Innovationskriterium erfüllt ist? Entweder handelt es sich um anhand der vergangenen Abschlüsse ablesbare Zahlen (ggf. bestätigt durch den Steuerberater/WP) oder es sind Förderbestätigungen, Preise, Patentanmeldungen etc. vorhanden.

**Beim Innovationskriterium 2** (schnell wachsendes Unternehmen) wird entweder auf das Umsatzwachstum oder auf das Mitarbeiterwachstum abgestellt. Für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist auf die sogenannte Jahresarbeitseinheiten (JAE) analog zur „KMU-Definition“ der EU abzustellen. Teilzeit- und Saisonarbeiter werden entsprechend nur anteilig, Auszubildende gar nicht berücksichtigt. Am Anfang der Betrachtungsperiode (3 Jahre) müssen mind. 10 Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt sein. Diese Vorgabe muss unabhängig davon, ob das Umsatz- oder das Beschäftigtenwachstum betrachtet wird, eingehalten sein. Der Umsatz oder die Beschäftigtenzahl muss/müssen in den letzten 3 Jahren im Durchschnitt mehr als 20% gewachsen sein. Der erste Umsatz des Unternehmens muss zudem weniger als 12 Jahre zurückliegen. Die Ermittlung erfolgt anhand der Formel des „Geometrischen Mittel der Wachstumsrate“ auf Basis von Jahresabschlüssen als auch BWAs:

$$\left[ \frac{\text{Endbestand der Betrachtungsperiode}}{\text{Anfangsbestand der Betrachtungsperiode}} \right]^{\frac{1}{3^*}} - 1 = \text{Wachstumsrate}$$

\* = Anzahl der Jahre des Betrachtungszeitraums

Beispielrechnung anhand der Formel:

| Jahr | Mitarbeiterentwicklung |
|------|------------------------|
| 1    | 11,5 → 15,5            |
| 2    | 15,5 → 21              |
| 3    | 21 → 20                |

Die Berechnung erfolgt wie folgt:

$$\left[ \frac{20}{11,5} \right]^{\frac{1}{3}} - 1 = 20,3$$

**Nur beim Innovationskriterium 1** (Investition in innovative Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen) ist eine externe Stellungnahme einer Kammer, Technologieberatungsstelle oder eines Fachverbandes einzuholen oder von der Bank abzugeben, aus der neben dem innovativen Charakter des Vorhabens auch das möglicherweise entstehende Risiko eines wirtschaftlichen oder technologischen Scheiterns bestätigt wird. Diese wird von der Hausbank angefordert und ist für den Endkreditnehmer kostenfrei.

## Kombination mit anderen Fördermitteln

Der Innovationskredit kann mit Zuschüssen, Beteiligungen oder anderen (Förder-)Krediten kombiniert werden. Eine Verbürgung des 30-prozentigen Eigenobligos der Hausbank durch eine öffentliche Bürgschaft ist ausgeschlossen.

Insbesondere weisen wir auf die Kombinationsmöglichkeit mit einem Zuschuss aus PIUS Invest hin. PIUS Invest fördert Investitionsvorhaben, die zu einer wesentlichen Verbesserung der CO2-Bilanz im Rahmen von Prozess- und/oder Organisationsinnovationen beitragen. Link: [PIUS Invest](#)

## Rechtzeitige Antragstellung

Als Antragstellung im Sinne einer rechtzeitigen Antragstellung wird ein konkretes, dokumentiertes Gespräch über die Beantragung des HessenFonds Innovationskredits mit der Hausbank oder ein konkreter formloser Antrag hierzu beim Finanzierungspartner/ der Hausbank angesehen. Dies muss vor Vorhabensbeginn erfolgen. Als Vorhabensbeginn ist entweder der Beginn von Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen; maßgeblich ist der früheste dieser Zeitpunkte. Vorbereitungen wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeit.

Sonderfall AGVO: Soll der Innovationskredit auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt werden und es soll vor der förmlichen Stellung des Kreditantrages bei der WIBank mit der Vorhabensausführung begonnen werden, muss der Endkreditnehmer bei der Hausbank einen formgebundenen Beihilfeantrag stellen, damit der sogenannte Anreizeffekt nachgewiesen werden kann. Das Formular ist bei der WIBank erhältlich.

Im Falle eines Bankenwechsels nach Vorhabensbeginn lässt sich die übernehmende Bank das Original oder zumindest eine Kopie des ursprünglich bei der übergebenden Bank vorgelegten Beihilfeantrages vorlegen.

## Risikogerechtes Zinssystem (RGZS)

Die Preisfindung beim HessenFonds Innovationskredit entspricht dem Verfahren im risikogerechten Zinssystem der KfW. Die Hausbank berücksichtigt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens (Bonität) sowie die gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit der Besicherung).

Finanziert werden Unternehmen in den Preisklassen A bis I, wobei Kredite in den Preisklassen H + I nur bis zu einer Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 6,67 % vergeben werden. Die WIBank sieht bei einer Antragstellung bei einer Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 3,63% bis 6,67% eine Einzelfallentscheidung vor. Details sind im ["Merkblatt zum risikogerechten Zinssystem \(RGZS\)"](#) erläutert.

## Sicherheiten

Die Besicherung des Innovationskredites muss banküblich sein. Die Hausbank bewertet die Sicherheiten und die WIBank akzeptiert die Sicherheitenstellung nach einer Plausibilisierung. Die WIBank erstellt keine eigene Sicherheitenbewertung.

Eine vorrangige Absicherung des nicht von der Haftung freigestellten Teils des Innovationskredits (30%-Anteil) oder einer gleichzeitig von der Hausbank zur Verfügung gestellten Finanzierung mit gleicher Risikostruktur (z.B. gleicher Laufzeit) für dasselbe Vorhaben ist nicht möglich.

## Übernahme von Unternehmen oder Unternehmensanteilen

Ergibt sich über die Kaufpreisfinanzierung hinaus kein weiterer zusätzlicher Finanzierungsbedarf (Investitionen/Betriebsmittel), beträgt der Innovationskredit maximal zwei Drittel des Kaufpreises.

Werden neben dem Kaufpreis noch weitere Kreditmittel in Höhe von mind. 50% des Kaufpreises benötigt, kann der Finanzierungsanteil an der gesamten Maßnahme auf 100 % erhöht werden. Beispiel: 500 T€ Übernahmepreis, zusätzliche Mittel 250 T€ für weitere Investitionen / Betriebsmittel = möglicher Innovationskredit: 750 T€. Wenn der zusätzliche Kapitalbedarf weniger als 50 % des Kaufpreises beträgt, können 2/3 des Kaufpreises zzgl. des zusätzlichen Kapitalbedarfs über den Innovationskredit finanziert werden. Beispiel: 500 T€ Übernahmepreis = Innovationskredit 333 T€, zusätzliche Mittel 100 T€ = möglicher Innovationskredit 100 T€, Summe möglicher Innovationskredit 433 T€ Es muss ein Innovationskriterium auf Ebene des übernehmenden oder des Ziel-Unternehmens erfüllt sein.

## Unternehmensgröße

Antragsberechtigt sind alle Unternehmensgrößen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige Freier Berufe, natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz gründen sowie natürliche Personen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernehmen oder im Rahmen von Unternehmensnachfolgen eine tätige Beteiligung oder deren Aufstockung eingehen.

## Wer nicht finanziert wird

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO)
- Unternehmen aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I EU-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse
- Unternehmen der Primärerzeugung im Sektor der Aquakultur und Fischerei
- Börsennotierte Unternehmen und ihre Töchter
- Finanzholding-Gesellschaften
- Leasingunternehmen
- Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf das Klonen von Menschen, dem genetischen Erbe des Menschen, menschlichen Embryonen und menschlichen Stammzellen
- Unternehmen bestimmter zusätzlicher Branchen sowie die Ausübung bestimmter Tätigkeiten gemäß Merkblatt

## Zeitnahe Verwendung der Mittel

Eine zeitnahe Verwendung der Mittel liegt vor, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach vollständiger Auszahlung für den beantragten Verwendungszweck eingesetzt werden. Hierbei ist es ausreichend, wenn die Darlehensmittel auf einem separaten (verzinslichen) kostenfreien Konto des Endkunden vorgehalten und innerhalb der 12-Monatsfrist durch den Endkunden eingesetzt werden. Nur dann, wenn innerhalb dieser Frist der bestimmungsgemäße Mitteleinsatz nicht möglich sein sollte, sind die Mittel an die WIBank zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist im letztgenannten Fall möglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei einem Verzicht auf einen eingeräumten, noch nicht abgerufenen Kredit kann grundsätzlich frühestens nach 6 Monaten nach Eingang des Verzichts ein neuer Kredit bei der WIBank Hessen für dasselbe Vorhaben gewährt werden, jedoch nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt das Vorhaben noch begonnen wurde. Für neue oder in wesentlichen Teilen veränderte Vorhaben gilt die Sperrfrist nicht.

Bei reinen Betriebsmittelfinanzierungen ist der Verwendungszweck mit Eingang des Kredit-

betrages auf dem Geschäftskonto erfüllt; ein Einzelnachweis ist in diesem Fall nicht erforderlich.

## **Risiko- und Finanzierungspartner**

Das Land Hessen unterstützt das Programm HessenFonds Innovationskredit im Rahmen einer Risikoübernahme.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der WIBank.

## **Zukunftskriterien**

Unter bestimmten Voraussetzungen können bis zu 2 % p.a. Zinsvergünstigungen beantragt werden. Alle Voraussetzungen sind in dem [Merkblatt HessenFonds Zukunftskriterien](#) aufgeführt.

